

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (71)1330

Vol. 1971/0213

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(71) 1330 endg.

Brüssel, den 24. November 1971

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung
des Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes
Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 des
Gemeinsamen Zolltarifs (1972)

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(71) 1330 endg.

BEGRÜNDUNG

1. Während der letzten multilateralen Verhandlungen im Gatt hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet jährlich ein Gemeinschaftszollkontingent von 22.000 Tonnen für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz von 20 % zu eröffnen.

In einem Abkommen, das die Gemeinschaft mit Argentinien am 8. November 1971 geschlossen hat, ist ausserdem vorgesehen, dass die vorgenannte Kontingentsmenge von 22.000 Tonnen ab 1. Januar 1972 als in Fleisch ohne Knochen ausgedrückte Menge gilt und dass die Gemeinschaft ferner ab 1972 jährlich prüft, ob im Bedarfsfall ein zusätzliches Zollkontingent zu den gleichen Bedingungen ^{autonomerweise} eröffnet werden kann.

Zur Einhaltung der Verpflichtung der Gemeinschaft sind daher vor dem 1. Januar 1972 durch Verordnung die Bestimmungen über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des betreffenden Gemeinschaftszollkontingents zu erlassen, das zunächst entsprechend dem vorgenannten Abkommen mit Argentinien auf eine Menge von 22.000 Tonnen - ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen - begrenzt sein soll.

2. Die Einfuhren von gefrorenem Rindfleisch aus dritten Ländern haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt :

	1968		- 2 - 1969		1970		1971 (6 Monate)	
	in Tonnen	in v.H.	in Tonnen	in v.H.	in Tonnen	in v.H.	in Tonnen	in v.H.
Deutschland	25.239	17,6	65.526	31,2	63.009	27,75	31.362	28,06
Benelux	48.567	33,8	52.990	25,2	42.196	18,59	26.083	23,34
Frankreich	11.478	8	24.186	11,5	21.364	9,41	13.765	12,32
Italien	58.245	40,6	67.352	32,1	100.462	44,25	40.551	36,28
	<u>143.529</u>		<u>210.054</u>		<u>227.031</u>		<u>111.761</u>	

Der Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten lässt sich infolgedessen an Hand der Einfuhren in der Zeit von 1968 bis 1970 unter Berücksichtigung der Einfuhrentwicklung im ersten Halbjahr 1971 prozentual annähernd wie folgt festsetzen :

Deutschland	27,8
Benelux	20,2
Frankreich	10,4
Italien	41,6.

3. In Anbetracht der Höhe , der möglicherweise die Menge des Gemeinschaftszollkontingents im Laufe des Jahres 1972

im Vergleich zum Einfuhrbedarf von gefrorenem Rindfleisch aus dritten Ländern erreicht, ist die Kommission der Ansicht, dass eine Aufteilung der Anfangskontingentsmenge in endgültige Quoten für die Mitgliedstaaten dem Gemeinschaftscharakter des Kontingentes widersprechen würde. Aus diesem Grunde ist im beiliegenden Vorschlag die Bildung einer Gemeinschaftsreserve vorgesehen, die auf Grund ihrer Menge selbst bei einer Begrenzung auf 2.000 Tonnen sämtlichen Importeuren der Gemeinschaft gleichen Zugang gewährleisten und ferner vermeiden würde, dass die Zollbegünstigung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht mehr gilt, in anderen aber noch Anwendung findet.

.../...

4. Es wird eine einheitliche Verwaltung des Kontingents vorgeschlagen, da sich sämtliche Delegationen auf einer Sitzung am 17. September 1971 unter der Leitung der Kommission in diesem Sinne ausgesprochen hatten. Es handelt sich hierbei um die bereits in den meisten Mitgliedstaaten angewandte Vorverteilung (Kontingentsscheinverfahren) auf die interessierten Verbraucher

.../...

Vorschlag für die

VERORDNUNG (EWG) Nr. /71 DES RATES

vom

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung
des Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes
Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a)2 des
Gemeinsamen Zolltarifs (1972)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Während der letzten multilateralen Verhandlungen im GATT hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent von 22.000 Tonnen zum Zollsatz von 20 % zu eröffnen.

In dem am 8. November 1971 abgeschlossenen Abkommen mit Argentinien ist vorgesehen, dass die vorgenannte Kontingentsmenge von 22.000 Tonnen ab 1. Januar 1972 als in Fleisch ohne Knochen ausgedrückte Menge gilt.

Es ist vor allem zu gewährleisten, dass alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zum genannten Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz auf sämtliche Einfuhren der betreffenden

,

tz

.../...

Ware in allen Mitgliedstaaten fortlaufend angewandt wird, bis das Kontingent ausgeschöpft ist. Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben genannten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit diese Aufteilung soweit wie möglich der tatsächlichen Marktentwicklung der betreffenden Ware entspricht, ist Sie jeweils nach dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen. Dieser ist zum einen aus den statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr zu berechnen.

Für die letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, wurde bei den von den Mitgliedstaaten getätigten Einfuhren von gefrorenem Rindfleisch aus dritten Ländern nachstehende Entwicklung verzeichnet. Ausgehend von den im ersten Halbjahr 1971 ausgestellten Einfuhrlizenzen lassen sich die Einfuhren für das ganze Jahr 1971 wie folgt ansetzen :

	<u>1968</u>	<u>1969</u>	<u>1970</u>	<u>1971</u>
Deutschland	17,6	31,2	27,75	28,06
Benelux	33,8	25,2	18,59	23,34
Frankreich	8	11,5	9,41	12,32
Italien	40,6	32,1	44,25	36,28

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage für gefrorenes Rindfleisch im Jahre 1972 lässt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge wie folgt ermitteln :

.../...

Deutschland	27,8
Benelux	20,2
Frankreich	10,4
Italien	41,6 .

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite eine Reserve bildet, aus der später der Bedarf derjenigen Mitgliedstaaten gedeckt werden soll, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, für die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents einen verhältnismässig hohen Prozentsatz-in vorliegendem Fall 90 v.H. der Kontingentsmenge - festzulegen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, muss jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muss jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind, und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muss, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine grössere Restmenge vorhanden, so muss dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um so zu vermeiden, dass ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Grossherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammenschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Massnahme in Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Das Gemeinschaftszollkontingent von 22.000 Tonnen ^{für} gefrorenes Rindfleisch, der Tarifstelle 02.01 A II a) 2, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, wird für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1972 zum Zollsatz von 20 % eröffnet.
2. Für die Anrechnung auf dieses Zollkontingent entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

Artikel 2

1. Eine erste Rate von 20.000 Tonnen dieses Gemeinschaftszollkontingents wird auf die Mitgliedstaaten verteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich von Artikel 5 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1972 galten, betragen für die einzelnen Mitgliedstaaten:

Deutschland	5.560	Tonnen,
Benelux	4.040	Tonnen,
Frankreich	2.080	Tonnen,
Italien	8.320	Tonnen.

2. Die zweite Rate von 2.000 Tonnen bildet die Reserve.

.../...

Artikel 3

1. Nutzt ein Mitgliedstaat seine gemäss Artikel 2 Absatz 1 festgelegte ursprüngliche Quote, oder - bei Anwendung des Artikels 5 - die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäss Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäss bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.
4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedriger Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlasst haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1972.

.../...

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1972 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1972 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine grössere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1972 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die er bis zum 15. September 1972 einschliesslich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet hat, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäss den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1972 über die Reservemenge, die nach den gemäss Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, dass die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, ^{um} durch die Eröffnung der gemäss Artikel 5 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Jeder Mitgliedstaat garantiert den in seinem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihm zugeteilten Quoten.
3. Die Mitgliedstaaten verwalten ihre Quoten nach dem Kontingentsscheinverfahren.
4. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die zur Zollabfertigung mit einer Anmeldung zum freien Verkehr gestellt wird.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmässig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet werden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident